

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 DER GEMEINDE WARSOW FÜR DAS GEBIET AN DER MÜHLENBECKER STRASSE

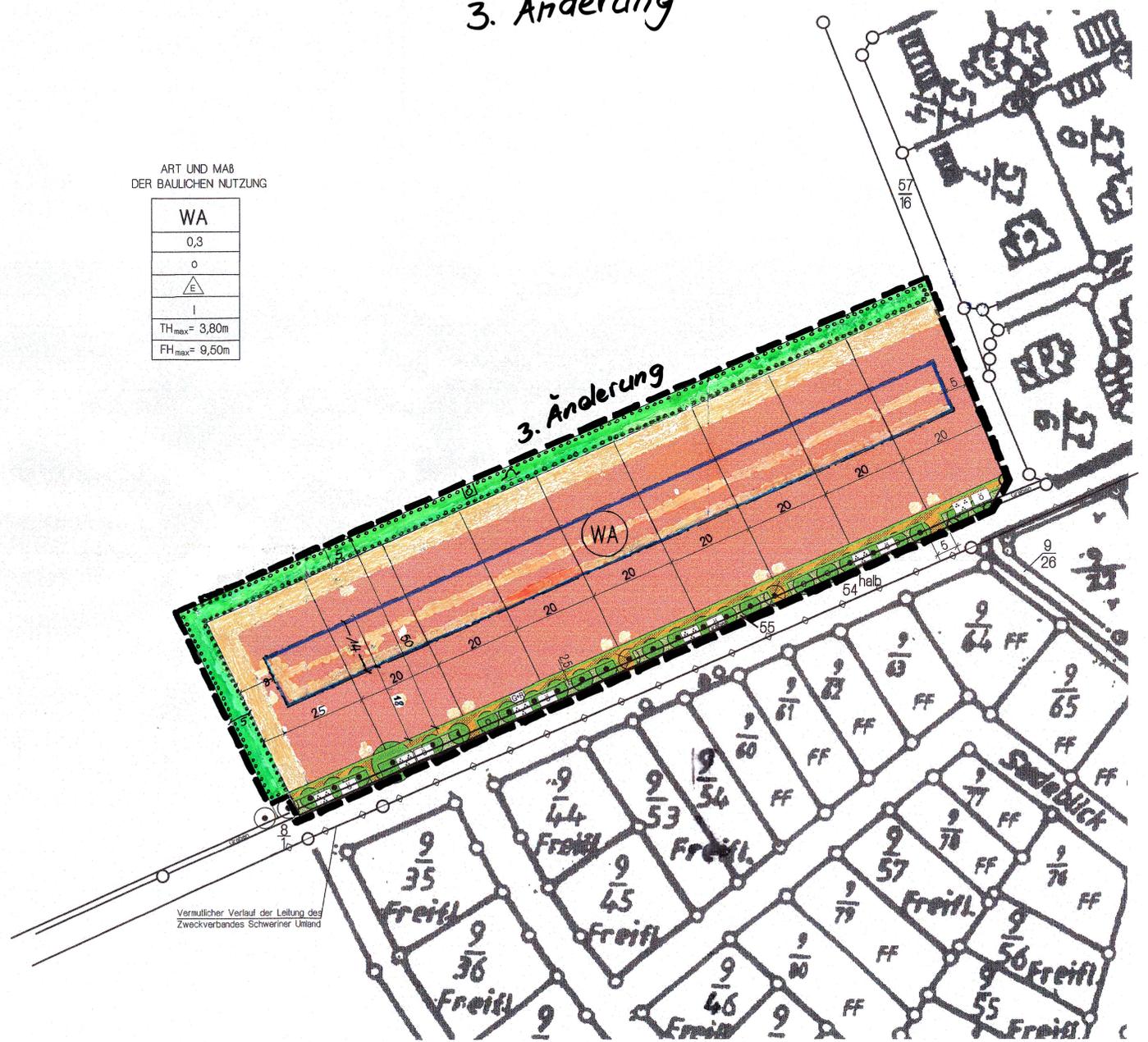
TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bebauungsplanung (Bauplan) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1999 (S. 100) (S. 100) sowie nach der Landesverordnung (S. 100) vom 06. Mai 1998 (GVBl. Nr. 8, 468, bei in GVBl. S. 812) wird nach Beschließung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Warsow vom 27. Juli 2000 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "An der Mühlenbecker Strasse", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

3. Änderung

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

WA
0,3
o
E
I
TH _{max} = 3,80m
FH _{max} = 9,50m



Vermutlicher Verlauf der Leitung des Zweckverbandes Schweriner Umland

SATZUNG

DER GEMEINDE WARSOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 FÜR DAS GEBIET "AN DER MÜHLENBECKER STRASSE" GEMÄSS PAR. 1, VERB. MIT PAR. 26 BAUO M-V

Aufgrund des Par. 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 241), sowie nach der Baugesetzänderung (Bauplan) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1999 (S. 100) (S. 100) sowie nach der Landesverordnung (S. 100) vom 06. Mai 1998 (GVBl. Nr. 8, 468, bei in GVBl. S. 812) wird nach Beschließung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Warsow vom 27. Juli 2000 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "An der Mühlenbecker Strasse", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

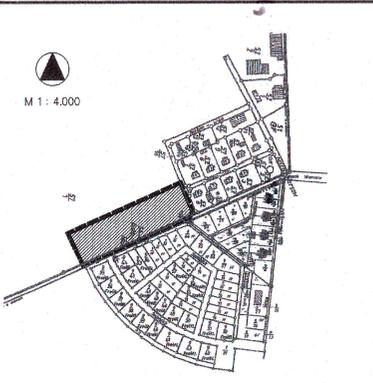
ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Zeichen	Erklärung	Rechtsgrundlagen
WA	DE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENE FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) BauGB
o	Allgemeine Wohngebiete (gem. § 5 BauNVO)	
0,3	ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (2) 1 BauGB
I	Grundflächenzahl (GRZ)	
TH _{max} = 3,80m	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
FH _{max} = 9,50m	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
	Freihöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
	BAUWEISE / BAUDRUCK	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 und 23 BauNVO
o	Offene Bauweise	
—	Baugrenze	
△	nur Einzelhäuser zulässig	
—	VERKEHRSLINIEN	Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (8) BauGB
—	Strassenverkehrsflächen	
—	Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
—	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
G-R	Geh- und Radweg	
—	Eisenbahn	
—	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (8) BauGB
—	unterirdisch	
—	GRÜNFLÄCHEN	Par. 9 (1) 15 BauGB Par. 9 (8) BauGB
—	private Grünfläche	
—	öffentliche Grünfläche	
—	Parkplätze	
—	Schutzpflanzung	
—	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	Par. 9 (1) 25 BauGB Par. 9 (8) BauGB
—	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Par. 9 (1) 25 BauGB Par. 9 (8) BauGB
—	Anpflanzgebiet für Bäume	
—	Erhaltunggebiet für Bäume	
—	SONSTIGE PLANZEICHEN	
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Warsow	Par. 9 (7) BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

—	Flurstücksgrenze, Flurstücknummer
—	vorhandene Gebäude
—	Freihöhe
+	Bemessung in Metern
△	Sichtdreieck



TEIL B - TEXT

I. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 DER GEMEINDE WARSOW FÜR DAS GEBIET "AN DER MÜHLENBECKER STRASSE" (S. 100) (S. 100) (S. 100)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(S. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.

2. GRUNDSTÜCKSBREITE
(S. 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
Die Mindestgrundstücksbreite wird für Einzelhäuser mit mindestens 20 m festgesetzt.

3. GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLATZE UND NEBENANLAGEN
(S. 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Garagen und überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Dabei gelten die §§ 12 Abs. 1, 3 und 2 des Abs. 3 BauNVO. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch überdachte Stellplätze und Garagen ist nach § 23a Abs. 3 BauNVO im Plangebiet unzulässig. Garagen- und Stellplatzanlagen sind ausschließlich auf dem Grundstück zu errichten. Die Errichtung von Garagen- und Stellplatzanlagen ist an der Straße zulässig.

4. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN
(S. 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Einzelhäusern wird mit maximal 2 Wohnungen begrenzt.

5. HOCHENLAGE
(S. 9 Abs. 2 BauGB)
Die konstruktive Soeköhe darf eine Höhe von 0,30 m über den Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Erdgeschloßboden darf jedoch nicht unter den Bezugspunkt liegen. Das Maß der Soeköhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschloßbodenoberfläche und dem Bezugspunkt. Die Soeköhe ist der Schrittlauf von Oberkante Erdgeschloßboden (Hochbau) und aufliegender Mauerwerk. Die Traufhöhe darf maximal 0,30 m betragen. Die Traufhöhe ist der Schrittlauf von der obersten aufliegenden Mauerwerk. Als unterer Bezugspunkt bei Höhenangaben = Traufhöhe, Firnhöhe = wird die Höhe der Fahrbahnoberfläche der nächstgelegenen Verkehrsfläche = hier des Geh- und Radweges = festgesetzt.

6. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN - SICHTFLÄCHEN
(S. 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Sichtflächen sind Sichtbehinderungen mit einer Höhe von mehr als 0,70 m über der Fahrbahnoberfläche unzulässig. Zusätzlich sind einzelne hochstämmige Bäume mit einer Kronenansatzhöhe über 2,50 m. Bei kleinen Flächen entfällt in der Planzeichnung die Handlung.

7. GRUNDSTÜCKSFARFÄHRTEN
(S. 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 11 BauGB)
Die Grundstücksfahrten für Einzehangrundstücke sind für jeweils zwei Grundstücke paarweise zu errichten.

FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUSSEHE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
(S. 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LbauO M-V)

DÄCHER
Die Dächer sind als symmetrische Dächer auszuführen. Glasdächer und teilweise geneigte Dachflächen sind nicht zulässig. Auszuschließen sind glatte Dachflächen zulässig sind eingetragene Dachziegel.
Die Länge der Dachbalken darf nicht mehr als 1/3 der zugehörigen Hausbreite betragen. Zu den Ortgängen ist ein Abstand von mindestens 2,00 m einzuhalten. Zwischen der Traufe und dem Dachausbau müssen mindestens 5 Dachziegelreihen durchgehen. Giebel können mit einem Dachüberstand bis maximal 2,00 m ausgebaut werden. Traufseitig sind Dachziegelreihen bis maximal 50 cm zu errichten.
Hauptgebäude erhalten geneigte Dächer von 33 – 55 Grad. Bei Nebenanlagen – Garagen und Carports – sind Flachdächer und geneigte Dächer zulässig. Dachflächen sind mit harter Dachdeckung (außer Nebenanlagen) zu versehen. Dachziegel sind als Ziegel, Farbe rot, braun, antizipiert sind zulässig.

8. ENFREDUNGEN
Die straßenseitigen Einfriedungen sind in einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig. Befestigung erfolgt in der Höhe des grundstückbegleitenden Geh- und Radweges.

9. ABFALLBEHALTER
Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen. Die Abfallbehälter für Abfallbehälter sind einzufrieden.

10. BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF PRIVATEN ODER ÖFFENTLICHEN GRUNDSTÜCKEN
Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrt sowie von Zufahrten zu Garagen ist mit wasserundurchlässigen Materialien und/oder Rasengittersteinen und/oder großformatigen Steinplatten ohne Fugenräume zu gestalten. Es müssen wasserundurchlässige Unterbau ist nicht zulässig. Als Befestigungsmaterialien für Grundstückszufahrten sowie Geh- und Radwege sind festgelegte Baustoffe zu verwenden.

11. WERBESANLAGEN
In Plangebiet sind Werbeschilder nur als Schilder an Zäunen oder an den Hauswänden zulässig. Werbeschilder sind nur an der Straße der Leistung zulässig.

II. GRUNDORDNUNG
(S. 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

1. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
An der rückwärtigen Begrenzung des Plangebietes ist eine Straßenseite Hecke auszuführen. Für die Bepflanzung sind standortgerechte und heimische Gehölze zu verwenden. Es ist ein Pflanzabstand von 1,2 m vorzusehen. Alle 15 m ist ein Umläufer zu pflanzen. Folgende Arten und Pflanzqualitäten sind zu verwenden:
Umläufer (Hölz. Sträucher 80-100) Englischer Weidenbaum (Crataegus monogyna), Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Pfaffenhütchen (Evolvulus europaeus), Hainleite (Cornus sanguinea), Rote Heckenrose (Lonicera xylosteum), Purpurgelb-Weidenbaum (Phytolacca carthagenica).

2. ERHALTUNGSBEZIRKE
Die in Plangebiet als zu erhaltend gekennzeichneten Gebiete sind zu erhalten. Bei Abgang entsprechend gekennzeichneten Flächen ist eine in Qualität und Quantität entsprechende Ausgleichsmaßnahme vorzunehmen. Für jeden innerhalb des Plangebietes aus begründeter Ursache zu fällenden Baum sind 2 Ersatzbäume mit Stammumfang je 12-14 cm zu pflanzen.

IV. AUSGLEICHS- UND ERSAATZMAßNAHMEN
(S. 8a BImSchG)

1. ERSAATZ FÜR RODUNG
Je gefällter Baum innerhalb des Plangebietes sind 2 Ersatzbäume zu pflanzen. Die Ersatzbäume sind auf der gegenüberliegenden Straßenseite auf dem Grundstück 9/81; Für 2 der Gemarkung Kohlenberg zu pflanzen. Es sind 3 x verpflanzte Pflaumenbäume (Prunus spec.) mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm zu verwenden.

V. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE
(S. 9 Abs. 6 BauGB)

1. VERHALTEN BEI BODENKUNDAUFUNDEN
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale in Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DöSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVBl. Nr. 8, 468, bei in GVBl. S. 224) und durch Art. 4 LändG M-V u. z. Art. 4 Rechtsverordn. v. 21.07.1998 (GVBl. S. 647) die zuständigen unteren Denkmalbehörden zu benachrichtigen und der Funde und die Funde bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unbedingtem Zustand zu erhalten. Verordnungen sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zulässige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung ertönt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und vorläufig mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventual auffindende Funde gemäß § 11 DöSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DöSchG M-V).

3. VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄHRUNGEN BZW. GERUCHEN DES BODENS
Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Erdart als zuständige Behörde zu informieren. Grundeigentümer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodens oder Bauteiles verpflichtet. Sie unterliegen dem gleichzeitigen Anzeigepflicht.

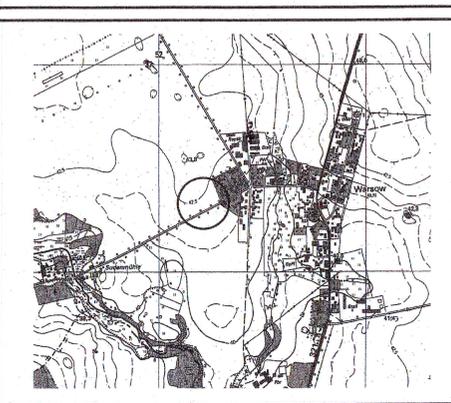
4. MONITORINGFUNDEN
Im gegebenenfalls erforderliche Sondermaßnahmen im Plangebiet durchführen zu können, ist bis ca. 4 Wochen vor Baubeginn die Landesamt für Kulturbiosphärenschutz für Absprechen zu technischen Details und entsprechender Vorarbeiten zu benachrichtigen. Werden bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden, ohne daß der Monitoringbeauftragte eingeschaltet war, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle und der Müllabfuhrdienst Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen.

5. ZEITRAUM FÜR DIE REALISIERUNG VON BEGRÜNUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSAATZMAßNAHMEN
Die Pflanzmaßnahmen auf öffentlichen Flächen sind innerhalb der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Erdarbeiten zu realisieren – bezogen auf den jeweiligen Erschließungszeitpunkt – durchzuführen.
Die Pflanzung der Hecke auf dem Privatgrundstück ist in einem schriftlichen Vertrag mit dem Vorhabenträger zu vereinbaren. Auf die Gemeinde dürfen keine Kosten entfallen. Vor Bekanntmachung der Satzung, sind entsprechende städtebauliche Verträge abzuschließen. gegebenenfalls zu tätigen oder die Hecke ist bereits vor Sitzungsbeginn auszuführen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Auftrags der Gemeindevertretung vom 23.09.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Aushang vom 29.09.2000 bis 10.10.2000 erfolgt.
Warsow, den 27.7.2000
Buller
Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 04.08.1999 durchgeführt worden.
Warsow, den 27.7.2000
Buller
Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landschaftsplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Warsow, den 27.7.2000
Buller
Bürgermeister
- Die von der Planung betroffenen Bürger, öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.04.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Warsow, den 27.7.2000
Buller
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 27.07.2000 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung im Rathaus ausgestellt.
Warsow, den 27.7.2000
Buller
Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 14.04.2000 bis zum 15.05.2000 während der Dienststunden nach Par. 9 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, durch Aushang vom 28.03.2000 bis zum 04.04.2000, ortsüblich bekanntgemacht worden.
Warsow, den 27.7.2000
Buller
Bürgermeister
- Der katasträmliche Bestand am 15.05.2000 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der abgrenzenden Darstellung der Grenzpunkte gilt die Vorarbeit, die eine Prüfung nur grob erfolgt. Die rechtsverbindliche Fixierung in Maßstab 1:2000, vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Buller
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.08.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Warsow, den 27.7.2000
Buller
Bürgermeister
- Der Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29.08.2000 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2 wurde mit Bescheid der Gemeindevertretung vom 29.08.2000 geteilt.
Warsow, den 27.7.2000
Buller
Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch Verfügung der Landrätin von 29.08.2000 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Warsow, den 27.7.2000
Buller
Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserweiternden Beschluß der Gemeindevertretung vom 29.08.2000 erfüllt, die Hinweise sind durch Verfügung der Landrätin vom 29.08.2000 erfüllt.
Warsow, den 27.7.2000
Buller
Bürgermeister
- Die Bebauungsplanung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und ist hiermit ausgestellt.
Warsow, den 27.7.2000
Buller
Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 29.08.2000 im Rathaus bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtshöfe (Par. 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 29.08.2000 in Kraft getreten.
Warsow, den 27.7.2000
Buller
Bürgermeister

3. Änderung der SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 DER GEMEINDE WARSOW FÜR DAS GEBIET AN DER MÜHLENBECKER STRASSE



Verfahrensvermerke

2. Änderung des B - Planes Nr. 2 „Mühlenbecker Straße“ der Gemeinde Warsaw

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.01.2003 zur 2. Änderung des B - Planes Nr. 2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch das Amtsblatt Stralendorf am 26.02.2003 erfolgt.



Warsow, 26.01.03

stellv. Bürgermeister

6. Die 2. Änderung des B - Planes Nr. 2 wurde am 15.05.2003 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.05.2003 gebilligt.



Warsow, 16.05.03

stellv. Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.01.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die 2. Änderung des B - Planes Nr. 2 wird hiermit ausgefertigt.



Warsow, 26.01.03

stellv. Bürgermeister



Warsow, 30.05.03

stellv. Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 23.01.2003 den Entwurf der 2. Änderung des B - Planes Nr. 2 mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 28.05.03 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) hingewiesen worden.



Warsow, 26.01.03

stellv. Bürgermeister

Der Entwurf der 2. Änderung des B - Planes Nr. 2 sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 11.03.2003 bis zum 14.04.2003 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.02.2003 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die 2. Änderung des B - Planes Nr. 2 ist am 30.05.2003 in Kraft getreten.



Warsow, 30.05.03

stellv. Bürgermeister



Warsow, 16.05.03

stellv. Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 15.05.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.



Warsow, 16.05.03

stellv. Bürgermeister